

Alexandra Hasse-Ungeheuer: *Das Mönchtum in der Religionspolitik Kaiser Justinians I. Die Engel des Himmels und der Stellvertreter Gottes auf Erden*. Berlin/Boston: de Gruyter 2016 (Millennium-Studien 59). XI, 386 S. € 109.95/\$ 154.00/£ 82.99. ISBN: 978-3-11-040943-7.

Es handelt sich bei der hier anzuzeigenden Arbeit um eine überarbeitete Frankfurter Dissertation vom Jahre 2011 mit Literaturnachträgen bis 2014. Kernthema ist ein wichtiger Aspekt justinianischer Religionspolitik, nämlich der Umgang des Kaisers mit den Mönchen. Gleichzeitig geht es um die Gesamteinschätzung kaiserlicher Religionspolitik, konkret um die Frage: Blieb Justinian einer einmal gefassten Linie kontinuierlich treu, gab es mehrere Phasen der Religionspolitik, oder fuhr der Kaiser einen „Zickzackkurs“, wie in der Forschung öfters behauptet? Ist seine Religionspolitik als traditionell oder innovativ anzusehen, handelt es sich mehr um Integration oder Exklusion und Konfrontation? Und welche Rolle spielen dabei die Mönche mit ihrer monastischen Autorität, die sich von der allgemein-kirchlichen und der kaiserlichen Autorität absetzt? Ein weiterer Aspekt ist die Darstellung des Kaisers selbst aufgrund seines Umganges mit den Mönchen bezüglich seines Selbstverständnisses, das sich besonders in den Proömien der Justinianischen Novellen spiegelt, wie auch im Urteil der Außenwelt. Das sind in etwa die großen Leitfragen, die Frau Hasse-Ungeheuer (H.-U.) zu Anfang formuliert (S. 10f.).

Um das Hauptergebnis gleich vorwegzunehmen: Frau H.-U. vertritt die Auffassung, dass Justinian immer an der Grundidee einer *una ecclesia* festgehalten habe, die allerdings nur erreichbar gewesen sei durch eine Verständigung zwischen Chalcedoniern und Miaphysiten, dem großen theologischen Streit nach dem Konzil von Chalcedon 451. Dass diese Verständigung im Endeffekt fehlschlug, habe den Kaiser aber nicht an seinem Ziel eines einheitlichen Glaubens in Fragen der Trinität irrewerden lassen.

Die Arbeit gliedert sich in fünf Hauptabschnitte: In einem ersten Kapitel, „Präliminarien“ genannt (S. 12–62), erörtert Frau H.-U. in groben Umrissen den religionspolitischen Rahmen, in welchem Justinian agierte. Stichworte sind hier: das Mönchtum in West und Ost, Chalcedon, Acacianisches Schisma, das Papsttum, die Religionsgespräche von 532 und 536, der Drei-Kapitel-Streit, das (II.) Konzil von Konstantinopel 553 und der Aphthartodoketismus als letzter Versuch einer Einigung. Ist so der historisch-politische Rahmen abgesteckt, widmet sich Frau H.-U. im zweiten Kapitel (S. 63–

192) der justinianischen Gesetzgebung zum Mönchtum im weitesten Sinne, vergleicht diese mit früheren Kaisererlassen und kirchlichen Canones und geht auf die Wirkung der gesetzlichen Maßnahmen ein, indem sie archäologische und papyrologische Quellen hinzuzieht, die etwas zur Umsetzung der legislatorischen Vorschriften aussagen. Die beiden weiteren Kapitel sind Fallstudien zum Mönchtum. Kapitel drei (S. 193–229) hat die Rolle der Mönche allgemein als religiös-politische Kraft in verschiedenen Situationen zum Thema. Kapitel vier (S. 230–313) schildert den Umgang des Kaisers mit konkreten Einzelmönchen. Schließlich skizziert Kapitel fünf (S. 314–336) Justinian selbst als „Heiligen“ im Lichte der Schriften eines Agapet, Procop und Paulus Silentarius. Er tritt damit in Konkurrenz zum Mönchsideal, ja übertrifft es. Ein Resümee (S. 337–349) fasst die großen Linien nochmals zusammen. Den Abschluss bilden eine Quellenübersicht (S. 350–356), ein Literaturverzeichnis (S. 357–375), ein Orts- und Personenregister (S. 376–380) sowie ein Sachregister (S. 381–386).

Nun zu einigen Einzelheiten: Im ersten Kapitel werden die Grundstrukturen und die Entwicklung des Mönchtums nachvollzogen mit Erläuterungen zum Begriff *μοναχός*, zu Anachoreten, Coenobiten, Lauren, zu Antonius und Pachomius und zu Unterschieden in Ost und West. Ein in diesem Zusammenhang zentraler Begriff ist die *Askese*, die von ihren vorchristlichen Wurzeln bis zu den verschiedenen Bedingungskriterien und Erscheinungsformen in christlicher Zeit dargestellt wird (S. 14f. mit Anm. 16). Unter den Asketinnen und Asketen bilden die Mönche einen Teil der *Heiligen* (Peter Brown), die Inhaber einer *asketischen Autorität* sind. Deren hervorstechende Fähigkeit war die *Redefreiheit* (*παρρησία*), mit der sie einen unmittelbaren Kontakt zu Gott herstellen konnten, der sie mit den *Engeln* auf eine Stufe stellte (Claudia Rapp) und womit sie quasi den Schlüssel zum Himmelreich in Händen hielten (S. 28). Daher werden die Bezeichnungen Heilige, Asketen und Mönche hier zum Teil synonym gebraucht. Die asketische Autorität konnte mit der *spirituellen* Autorität der Bischöfe unter Umständen zu Konflikten führen, wenn Mönche eine Klerikerweihe erhielten.

Das 5. und 6. Jahrhundert war eine Zeit des aufstrebenden Klosterwesens. Allein in Konstantinopel gab es zur Zeit Justinians über 70 Klöster, deren genaue Zahl zu ermitteln allerdings gewisse Probleme mit sich bringt (S. 21 mit Anm. 53). Außer gelegentlichen Hinweisen auf Frauenklöster spielen Nonnen in dieser Arbeit keine Rolle, bedingt hauptsächlich durch die Quellenlage. Anders die Mönche, die eine mobilisierende Kraft bei theologischen

und politischen Konflikten darstellten. Solche theologischen Kristallisationspunkte, denen Justinian sich zur Verwirklichung seines *una ecclesia*-Ideals stellen musste, ergaben sich aus den Folgen des Konzils von Chalcedon. Hier seien nur einige Stichpunkte dazu genannt: Das *Henotikon* des konstantinopolitanischen Patriarchen Acacius mit der *Theopaschitischen Formel*, das Ende des *Acacianischen Schismas* unter Justin, die *Formula Hormisdæ* und der *Neuchalcedonismus*. Als Ergebnis aus dieser verworrenen und bis heute verwirrenden theologischen Lage hat sich Frau H.-U. für die Bezeichnungen *Chalcedonier* und *Miaphysiten* der beiden Hauptströmungen entschieden, wohl wissend um die Alternativen in der Forschung (S. 29f. mit Anm. 93). Zwei Exkurse sind dem Thema „Justinian und das Papsttum“ (S. 33–37) und der (nicht sonderlich überragenden) Rolle der Theodora (S. 43f.) gewidmet. Mehr Konturen erhält sie aber bei den Fallstudien im vierten Kapitel. Frau H.-U. zieht dann die Themenliste der theologischen Streitpunkte bis zum Ende Justinians durch: die Religionsgespräche 532 und 536, der Origenesstreit, der „Drei-Kapitel-Streit“, das Konzil von Konstantinopel 553 und schließlich der letzte Versuch einer Einigung durch den *Aphthartodoketismus* (S. 60–62).

Das zweite Kapitel bildet den eigentlichen Hauptteil der Arbeit, nämlich die Gesetzgebung Justinians zum Mönchtum, den Vergleich mit früheren und anderen (kirchlichen, mönchsinternen) Versuchen und die Auswirkungen. Frau H.-U. unterscheidet insofern zwischen Gesetzen des *Codex Justinianus* (CJ) und den späteren *Novellen* Justinians (NJ), weil letztere durch ihre erhaltenen Proömien besondere Aufschlüsse zum Thema „Selbstverständnis“ Justinians liefern (dazu im Folgenden). Es sind die fünf Novellen 5, 76, 79, 123 und 133. Aus dem CJ sind elf (nicht neun, wie Frau H.-U. S. 70 im Text behauptet, vgl. aber a. O. Anm. 58) Gesetze einschlägig: CJ 1,2,19; 22; 23; 1,3,43 (44); 45 (46); 46 (47); 51 (52); 52 (53); 53 (54); 54 (55); 55 (57). Keinem Kaiser exakt zuordnen lassen sich CJ 1,3,38 (39) und 39 (40), die aber meist auch Justinian zugeschrieben werden. Auf die Inhalte wird in Kap. 2.3 (unten S. 107) näher eingegangen. Zwischen dem letzten Gesetz des CJ (1,3,55 [57] vom 12. 9. 534) und der ersten hier einschlägigen Novelle 5 (vom 17. 3. 535) liegen nur sechs Monate, so dass sich eine ununterbrochene gesetzgeberische Aktivität Justinians für die Jahre 529 bis 546 ergibt, was, nach Frau H.-U., die Besonderheit des Themas widerspiegelt.

2.1.2: Die Auswertung der Proömien listet diejenigen Eigenschaften Justinians auf, mit denen er sich und seine Regierung der Außenwelt erläutern will:

Seine Herrschaft stammt von Gott (ἐκ θεοῦ), ist eine *μίμησις θεοῦ*, geprägt von *θεοφιλία* (*pietas*), hat Ewigkeitsanspruch (*αἰωνιότης*), ist geprägt von der Sorge für die Untertanen (*πρόνοια, φροντίς*). Der Kaiser verbessert das Recht (*ἐπανόρθωσις*) und reinigt es (*ἀνακαθαίρειν*), er hält Maß und verkörpert Harmonie (*πρέπον, προσῆχον, μέτρον, ἄρμονία*), was nach Frau H.-U. eine Überordnung auch über den Klerus bedeutet (S. 76). Er garantiert die *συμφωνία* zwischen Staat und Kirche und ist Helfer und Gnadenspender (*βοήθεια, ὠφέλεια, θεραπεία, εὐεργεσία, φιλανθρωπία*), vermeidet aber eine Gleichstellung mit Gott (S. 77). Wer auch immer die Proömien verfasst hat, sie spiegeln in jedem Fall die Intention des Kaisers wider (S. 77f.).

2.2: Was die Mönchsregulierungen vor Justinian anlangt, verweist Frau H.-U. auf Pachomius, Basilius von Caesarea, Schenute von Atripe, für Syrien auf Rabbula von Edessa und für den Westen auf Benedikt von Nursia. Die Konzepte werden kurz erläutert (Männer- und Frauenklöster, verschiedene Formen der Leitung, Aufnahmebedingungen, Essenszeiten, Bestrafungen bei Vergehen usw.) und die Unterschiede im Detail beschrieben.

2.2.2: Seitens der kirchlichen Regelungen vor Justinian bildet das Konzil von Chalcedon einen Meilenstein. Vorher gibt es keine systematische Einordnung des Mönchswesens, nur Sonderfälle (zum Beispiel Gangra can. 1 und 3) oder Problemregelungen, wenn Mönche auch Kleriker waren. Der Anlass für Chalcedon waren Mönchsunruhen in Konstantinopel auf dem Hintergrund der Lehre des Eutyches über die Natur der zweiten göttlichen Person. Das Konzil, das unter anderem die Zwei-Naturen-Lehre Christi verkündete, versuchte mithilfe der Canones 3, 4, 7, 8, 15, 16, 23 und 24 das Mönchtum zu disziplinieren, indem zum Beispiel die Klöster dem jeweiligen Ortsbischof unterstellt, das Klosterleben vorgeschrieben, den Mönchen bestimmte Tätigkeiten verboten, der Umgang mit Frauen eng begrenzt und ein Verlassen des Klosters nur in Ausnahmefällen erlaubt wurden. Treibende Kraft dabei war vor allem Kaiser Marcian, der die Überleitung zu Kaisergesetzen vor Justinian bildet.

2.2.3: Es würde zu weit führen, hier alle einschlägigen Gesetze im Einzelnen zu besprechen. Es sind: im Codex Theodosianus (CT): 5,3,1; 9,25,2; 9,40,16; 11,16,15; 12,1,63; 15,7,12; 16,2,20 (aber nur indirekt S. 102 mit Anm. 269 erwähnt; *continentes* mit Mönchen gleichgesetzt); 16,2,27.32.36; 16,3,1.2; 16,4,1-2; aus dem CJ: 1,2,13.17; 1,3,22.26.29.32.36.37.38.39; aus den Theodosianischen Novellen: NMaj. 6; NMarc. 5,1-2; NVal. 3. Sie reichen zeitlich vom Jahr 370 (Valentinian I. und Valens: CT 12,1,63) bis Anastasius (gest.

518: CJ 1,2,17, ohne Datierung). Wegen des Askese-Aspektes weitet Frau H.-U. die Untersuchung aus und behandelt auch Jungfrauen und Witwen. Spezielle gesetzliche Bestimmungen zu Mönchen regeln zum Beispiel Schenkungen an diese, reglementieren aber auch deren ökonomische Aktivitäten bezüglich Zinsen und Grundstücken, die den entsprechenden Klöstern zugutekommen. Andererseits sind die Mönche von öffentlichen Arbeiten befreit, ebenso Klöster als Ganze. Sie dürfen keine Verurteilten befreien. Vermögensregelungen gibt es für den Todesfall oder beim Verlassen des Klosters. Bei Gericht (und nur in weltlichen Dingen) unterstehen sie dem eigenen Statthalter, dürfen nicht in andere Provinzen zitiert werden. Regelungen für Sklaven, die ins Kloster eintreten wollen, werden getroffen, aber der Eintritt in ein Kloster darf nicht auf Kosten wichtiger staatlicher Aufgaben (zum Beispiel als Kuriale) geschehen. Mönche bilden insgesamt ein ideales Reservoir für Bischofskandidaten.

Es folgt 2.3 eine detailliertere Auswertung der schon oben (S. 105) genannten 16 Kaisergesetze Justinians, unterteilt in eine frühe Phase (2.3.1) bis 535, dann die Zeit der Novellen, unterteilt 2.3.2 in eine (weitere) Auswertung der Proömien, dann die Subsumierung der Inhalte unter übergreifende Themen: 2.3.3.1: Organisation der Klöster (NJ 5; 133 123); 2.3.3.2: Klosterleben (NJ 5; 86; 133; 123); 2.3.3.3: Rechtliche Stellung und Finanzen (NJ 5; 76; 79; 123).

2.4: Der Vergleich dieser Gesetzgebung mit den früheren Mönchsregeln, mit den kirchlichen Canones und den Gesetzen der Vorgänger zeigt Folgendes: Die Mönchsregeln fordern, wie Justinian, bei Coenobiten ein ummauertes Kloster mit ein oder zwei Pforten, für die Insassen die Kenntnis der heiligen Schriften, Regelungen der Abtwahl, seiner Aufgaben, des Ausschlusses aus dem Kloster, die Regelung der Aufnahme (Noviziat), besonders bei Verheirateten und Sklaven, die Vorschriften über die Wohn- und Schlafsituation, Besitzlosigkeit und Regelungen des Begräbnisses. Insgesamt stellen die Gesetze Justinians eine Verschärfung dar und können als Mischung aus restaurativen und innovativen Elementen gedeutet werden. Bei den Konzilsanones bilden die Vorschriften von Chalcedon die Vorlage für Justinian, werden allerdings erweitert und bieten auch Neues. Im Vergleich zur Gesetzeslage seiner Vorgänger findet sich bei Justinian eine deutlich verbesserte ökonomische Versorgung der Mönche. Es gibt erstmals präzise Regelungen für die Asketen inner- und außerhalb des Klosters. Justinian versuchte, mönchische Ideale gesetzlich zu realisieren auf Grundlage von *pietas* und Ordnungswillen (S. 156f.).

Kapitel 2.5 untersucht die Wirkung der justinianischen Gesetzgebung. Das geschieht aufgrund der Archäologie der Klosterbauten (S. 157–183). Zu den Schwierigkeiten s. S. 158f. Im Gegensatz zu den zahlreichen Klosterrenovierungen Justinians bei Procop gab es nur drei Neugründungen. Besonders zu nennen sind hier das Metanoia- und das Sinaikloster. Die Architekturen zeigen keine Übereinstimmung von justinianischer Intention und Realität. Ein gemischtes Ergebnis liefern die Papyri Ägyptens (S. 183–189), besonders P. Oxy. 4397 und das Dioscorus-Archiv. Papyri zeigen zum einen, wie Gesetze Justinians umgangen wurden, zuweilen aber auch ihre Einhaltung. Anders ist der Befund bezüglich der legislatorischen Rezeption justinianischer Gesetze, zum Beispiel in der *Epitome Juliani*, in den *nomocanones* und zum Teil in den *Basiliken* des Basilius I. und Leos VI., hier besonders im vierten Buch.

Mit Kapitel drei (S. 193–229) beginnen die Fallstudien zur tatsächlichen Bedeutung von Mönchen im politischen Leben. Zunächst in Konstantinopel: Ihre Rolle bei der Beendigung des Acacianischen Schismas, der Kampf für und gegen die Theopaschitische Formel mit Einbeziehung des Papstes Hormisdas und die theologische Bedeutung der Mönche für Justinian werden hervorgehoben; ihre Rolle bei den Religionsgesprächen 532 und besonders 536 wird beschrieben, wo sie die Exkommunikation des Anthimus, des ehemaligen Patriarchen von Konstantinopel, des Severus von Antiochia, des Petrus von Apameia und des Styliten Zooras forderten und sich am Ende auf der Lokalsynode von Konstantinopel (Endemusa) durchsetzten. Justinian veröffentlichte die Beschlüsse in seiner NJ 42 (mit der Theopaschitischen Formel am Schluss!).

Eine überregional bedeutsame Rolle spielten Mönche im sogenannten „Origenesstreit“, in welchem es um die Rolle der Bildung ging, um die sogenannte „Neue Laura“ mit ihrem Leiter Sabas und um dessen Gegner, wobei der Streit durch Bitten des Sabas an Justinian, für Orthodoxie zu sorgen, von Palästina nach Konstantinopel verlagert wurde. Quellenprobleme zwischen Cyrill von Scythopolis, Liberatus und Euagrius spielen hier eine Rolle. Für Frau H.-U. ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass auch im 6. Jahrhundert die Mönche noch eine aktive Rolle in der Religionspolitik spielten. Schließlich wird kurz auf den Nika-Aufstand eingegangen (S. 224–228), bei dem Mönche nur in der Anfangsphase durch Gefangenenbefreiung aktiv wurden, damit aber für die spätere Eskalation verantwortlich waren. Dabei

lehnt Frau H.-U. die These von Mischa Meier ab, Justinian habe den Aufstand selbst inszeniert.

Die Fallstudien in Kapitel vier befassen sich nun mit konkreten Personen, wobei diese ein Licht auf die Person Justinians werfen. Quellen sind die Heiligenviten und die Hagiographie des 6. Jahrhunderts, deren historische Wahrheit jeweils zu prüfen ist. Frau H.-U. wählt primär zwei Hauptquellen aus: den Chalcedonenser Cyrill von Scythopolis (mit der Vita des Sabas) und den Miaphysiten Johannes von Ephesus (mit der Vita des Zooras). Sabas und Zooras treten bereits am Anfang des Buches als zwei gegensätzliche Mönchstypen auf und werden hier, nach knappen Biographien des Cyrill und Johannes, näher dargestellt. Wichtigster Grund für die sehr unterschiedliche Behandlung des Sabas und des Zooras durch Justinian war letztlich der unterschiedliche Glaube. Dennoch behandelte Justinian auch Zooras, der ihn durch sein Gebet von einem Schlag auf den Kopf heilte, mit Respekt, obwohl er auf ihn wütend war, wobei Theodora vermittelte. Die Verfolgung der Miaphysiten wurde daraufhin eingestellt, Justinian blieb weiter auf Integrationskurs.

Dieses (positive) Bild Justinians setzt sich auch in weiteren der insgesamt 58 Viten des Johannes von Ephesus fort, die nach Justinians Tod verfasst wurden. Wenn auch Theodora für die Aufnahme von Miaphysiten im Hormisdaspalast entscheidend verantwortlich war, blieb Justinian dieser Politik der Duldung aber auch nach ihrem Tod treu. Untersucht werden die Viten des Stephanus, des Johannes von Tella, des Johannes von Hephastopolis, des Jacob Baradaeus, des Theodor Castrensis und des Mare. Es folgt die Darstellung weiterer Mönche aus anderen Regionen, die das zeitgenössische und spätere Bild Justinians beleuchten sollen: David von Thessaloniki (aus dem 8. Jahrhundert) und Abba Abrahamius (6. Jahrhundert). Während im ersten Fall die Glaubensunterschiede keine Rolle mehr spielten, ergibt sich für Abba Abrahamius das gleiche Bild Justinians wie bisher: Mönche wurden immer aufgrund ihrer asketischen Autorität mit Respekt behandelt, die der Kaiser bei abweichendem Glauben dann zu steuern versuchte.

Das fünfte und letzte Kapitel (S. 314–336) ist der Heiligkeit Justinians selbst gewidmet, die ein Konkurrenzmodell zum Mönchtum sein könnte. Anhand von fünf Quellen wird Hinweisen auf Heiligkeit nachgespürt. Beim Diakon Agapet (*Ἐκθεσις κεφαλαίων παραινετικῶν*) finden sich Elemente aus den Proömien Justinians, die Gottähnlichkeit (aber keine Gottgleichheit) nahelegen und den Zugang zu Gott auch ohne Mönche ermöglichen. Dazu passt

das 54. Kontakion des Romanus Melodus, das Justinian und seiner Frau Theodora durch ihre Gebete eine Mittlerfunktion zu Gott bescheinigt. In den *Aedificia* Procop's erscheint der Kaiser als Wundertäter; in den *Anekdota* umgekehrt als Dämon, in beiden Fällen aber als Vollstrecker göttlichen Willens. In der Ἐκφρασις τοῦ ναοῦ τῆς ἁγίας Σοφίας des Paulus Silentarius wird Justinian wiederum zum Wundertäter und übernimmt gegen Ende seiner Regierung selbst die Rolle und Funktion des Heiligen, auch ohne Mönche, seit dem Konzil von 553 (S. 332, Anm. 83). Für Coripp (*In Laudem Iustini Augusti Minoris*, bes. 1,364f.; 3,1-60) wandelt sich Justinians Leiche in einen Engel, gehüllt in ein *brandeum* für Reliquien, und erstrahlt in goldenem Licht. Diese, dem normalen Menschen übergeordnete Position ermöglicht ihm die unmittelbare Kommunikation mit Gott. So wurde „Heiligkeit“ ein neues Element der Herrschaftslegitimation.

Frau H.-U. hat ein beachtenswertes Opus vorgelegt, das äußerst materialreich ist und keinen Aspekt des Mönchtums außer Acht lässt. Sie ordnet das Thema gekonnt historisch ein und bietet erstmals einen systematischen Überblick über Askese und Mönchtum der Zeit Justinians. Neuartig und begrüßenswert ist der Perspektivwechsel durch die Fallstudien zum Mönchtum. Das Konzept, erst einen allgemeinen Überblick über Justinians Religionspolitik zu bieten und dann die das Mönchtum betreffenden Gesetze und ihre Auswirkungen zu analysieren, bringt etliche Wiederholungen mit sich, die unter diesem Aspekt aber unvermeidbar sind.

Allerdings scheint Frau H.-U. das Mönchtum insgesamt in seiner Bedeutung etwas zu verabsolutieren. So heißt es zum Beispiel S. 3f.: „Da Kaiser wie Mönche in (fast) alle Bereiche des 6. Jhs. eingriffen und sich, trotz ihrer unterschiedlichen Rollen, durch ihre Ausrichtung auf Gott dazu berufen fühlten, muss ein weites Feld bearbeitet werden [...]“. Dies scheint nun doch übertrieben, denn über Einmischungen ins Kriegswesen, in die Wirtschaft, Verwaltung, das weltliche Recht (Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht) oder Baurecht sind keine mönchischen Eingriffe bekannt. Unklar bleibt S. 348 die Übersetzung von NJ 133, pr.: „[...] da für Justinian [...] nichts untrennbar [??] von der Untersuchung des Kaisers war, der die gemeinsame [??] Aufsicht über alle Menschen von Gott erhalten hatte“ (ἐπειδὴ μηδὲν ἄβατόν ἐστιν εἰς ζήτησιν τῆ βασιλεία κοινήν πάντων ἀνθρώπων ἐπιτασίαν ἐκ θεοῦ παραλαβούση). Es muss wohl eher etwa so heißen: „[...] da nichts der Untersuchung des Kaisers unzugänglich ist, der die allgemeine Aufsicht über alle Menschen von Gott erhalten hat“.

Die Arbeit ist gut redigiert und enthält kaum Druckfehler. Leider fehlt ein Stellenindex, was umso bedauerlicher ist, als es mehrere, angesichts des Gesamtkonzeptes nicht zu umgehende Wiederholungen gibt. Aber dafür trifft die Autorin keine Schuld.

Den beiden Grundthesen, dass Justinian eher ein Erneuerer als ein Traditionalist war und dass er, ein permanent Suchender, im Prinzip unbeirrbar an seinem Konzept der *una ecclesia* mit der Versöhnung von Chalcedoniern und Miaphysiten festgehalten hat, auch wenn dies nicht zum Erfolg führte, stimmt der Rezensent voll zu.

Karl Leo Noethlichs, Aachen
noethlichs@rwth-aachen.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Karl Leo Noethlichs: Rezension zu: Alexandra Hasse-Ungeheuer: Das Mönchtum in der Religionspolitik Kaiser Justinians I. Die Engel des Himmels und der Stellvertreter Gottes auf Erden. Berlin/Boston: de Gruyter 2016. In: Plekos 19, 2017, 103–111 (URL: <http://www.plekos.uni-muenchen.de/2017/r-hasse-ungeheuer.pdf>).
